

542 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (516 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1954 den § 1 Abs. 1 Z. 2 des Zollüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 127/1946, als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung trat am 16. März 1955 in Kraft, wodurch die Zollvollzugsanweisung und ihre Zollordnungen am 16. März 1955 ihre Rechtskraft verloren haben.

Die Anlage 4 zur Zollvollzugsanweisung bildete die Taraordnung, deren Bestimmungen Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind.

Die Taraordnung hatte in der Hauptsache Regelungen zum Gegenstand, deren grundlegende Bestimmungen das Zollgesetz 1920 enthielt. Das demnächst an dessen Stelle tretende Zollgesetz 1955 hat aus systematischen Gründen solche Bestimmungen nicht mehr aufgenommen. Die Verzollung nach dem Gewicht, einschließlich der Zollbehandlung der Umschließungen, soll nunmehr im Taragesetz geregelt werden.

Das Taragesetz sowie das kürzlich in Kraft getretene Gesetz über die Wertverzollung enthalten Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Zölle und stehen in engem Zusammenhang mit dem Zolltarif.

Obzwar es naheliegend wäre, alle diese Vorschriften im Zolltarifgesetz zusammenzufassen, mußte jedoch, da bis zum Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden neuen Zolltarifgesetzes noch geraume Zeit verstreichen kann, der vorliegende Gesetzentwurf über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz) ausgearbeitet werden, um das Entstehen einer Gesetzeslücke im Bereich der Vorschriften über die Gewichtsverzollung zu vermeiden.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt vor allem das bisher nicht zufriedenstellend gelöste Problem der Zollbehandlung der Umschließungen, indem er die Unterscheidung zwischen handelsüblichen und nicht handelsüblichen Umschließungen fallen läßt. Umschließungen werden nunmehr grundsätzlich, soweit sie nicht überhaupt zollfrei zu belassen sind, bei gewichtszollpflichtigen Waren als Teil des Gewichtes der Waren und bei wertvollpflichtigen Waren als zum Zollwert gehörige Kosten der Waren zur Verzollung herangezogen.

Im übrigen wurden im vorliegenden Regierungsentwurf die Bestimmungen der bisherigen Taraordnung übernommen, soweit nicht die Bedürfnisse des Verkehrs, der Wirtschaft, der Abfertigungspraxis oder sonstige Gründe Abweichungen oder ergänzende Regelungen erforderten.

Der Zollausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. Juni 1955 mit der Regierungsvorlage sehr eingehend beschäftigt. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter, Abgeordneten Dr. Hofeneder, die Abgeordneten Holoubek, Horn, Hartleb und Czernetz das Wort. Die Regierungsvorlage wurde sodann mit einigen Abänderungen einstimmig beschlossen.

Zu den vorgenommenen Abänderungen wird im einzelnen bemerkt:

Zu § 3 Abs. 3:

Der Einführung eines Ausgleichszuschlages für Wein gemäß § 10 Abs. 5 trägt die Neufassung des § 3 Abs. 3 Rechnung.

Zu § 7 Abs. 3:

Da das in Vorbereitung stehende Zolltarifgesetz auch einen Verzollungsmaßstab der Meterlänge (zum Beispiel bei Filmen) vorsieht, ist eine Berücksichtigung dieses Begriffes auch im vorliegenden Taragesetz erforderlich. Der Begriff des Verzollungsmaßstabes der Meterlänge wurde im Interesse der Filmwirtschaft neu geschaffen, weil andernfalls die Umschließungen für Filmmaterial nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen gewesen wären. Dies hätte vornehmlich für Kulturfilm eine ungebührliche Belastung bedeutet. Deshalb sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Abs. 3 insofern abzuändern.

Zu § 10 Abs. 5:

Die Verzollungsbasis für Flüssigkeiten, die auch das Gewicht der Umschließung umfaßt, wird dann verschoben, wenn diese Umschließungen besonders leicht sind. So könnte etwa durch Verwendung von Aluminium-Spezialfässern (Anticorodalfässer) wesentlich billiger importiert werden, als im Zolltarif vorgesehen ist.

Somit bietet ein Tarazuschlag für wesentlich leichtere Umschließungen einen wirksamen Schutz dagegen, wenn in einzelnen Fällen die

2

allgemeine Verzollungsbasis bei spezifischen Zöllen durchbrochen wird und sich wirtschaftliche Störungen oder ungleiche Konkurrenzverhältnisse ergeben.

Da dies bereits gegenwärtig bei importiertem Wein sehr aktuell ist, sah sich der Ausschuß im Zuge seiner Beratungen veranlaßt, auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Sebinger und Holoubek durch einen neuen Abs. 5 einen Ausgleichszuschlag für Wein festzulegen.

Die Überschrift des § 10 wurde demzufolge entsprechend ergänzt.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Ergänzung war aus den gleichen Erwägungen wie bei § 7 Abs. 3 notwendig.

Zu § 13 Abs. 6:

Im § 13 Abs. 6 nahm der Ausschuß eine Druckfehlerberichtigung insofern vor, daß nach den Worten „des Abs. 1“ ein Beistrich einzufügen ist.

Zu § 14 Abs. 1 und 3:

Die Ergänzung war aus den gleichen Erwägungen wie bei § 7 Abs. 3 notwendig.

Schließlich hat der Ausschuß in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage Druckfehlerberichtigungen vorgenommen:

Zu § 5 letzter Absatz:

Statt „Abs. 5“ hat es richtig „Abs. 4“ zu lauten.

Zu § 13 zweiter Absatz:

Statt „Abs. 5 und 6“ hat es richtig „Abs. 6 und 7“ zu lauten.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (516 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1955.

Dr. Hofeneder,
Berichtersteller.

Dipl.-Ing. Pius Fink,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 516 der Beilagen.

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Fällen des § 10 erfolgt die Bemessung des Gewichtszolles nach dem Eigen- oder Reingewicht unter Hinzurechnung eines Tara- bzw. Ausgleichszuschlages.“

2. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Verweigert der Verfügungsberechtigte die Auspackung und Abwaage, so ist die Ware nach dem Rohgewicht, im Falle des Abs. 1 lit. c zum Zollsatz der höchstbelegten Ware, zu verzollen; enthält die Umschließung auch stück-, längen- oder wertzollpflichtige Waren, so wird das Gewicht dieser Waren sowie des auf sie verhältnismäßig entfallenden Anteiles an der Umschließung geschätzt und vom Rohgewicht abgezogen.“

3. Die Überschrift des § 10 hat zu lauten:

„Tarazuschlag; Ausgleichszuschlag für Wein.“

4. § 10 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Wird Wein in Leichtmetallfässern eingeführt, so ist dem Reingewicht des Weines ein

Ausgleichszuschlag in Höhe von 8 v. H. vom Reingewicht zuzurechnen.“

5. § 13 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Umschließungen von zollfreien und von stück- oder längenzollpflichtigen Waren sowie Umschließungen von gewichtszollpflichtigen Waren, die nicht zum Verzollungsgewicht gehören, sind zollfrei.“

6. § 14 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Gehen in einer gemeinsamen äußeren Umschließung mehrere Waren ein, die nach dem Rohgewicht oder teils nach dem Roh-, teils nach dem Reingewicht oder nach dem Wert oder nach der Stückzahl oder nach der Meterlänge zu verzollen sind, so ist das Gewicht der äußeren Umschließung auf die einzelnen verschieden zu tarifierenden Waren aufzuteilen.“

7. § 14 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Vor Ermittlung der höchstbelegten Ware sind stück-, längen- oder wertzollpflichtige Waren samt den auf sie entfallenden Gewichtsanteilen an der inneren Umschließung auszuscheiden.“